

# Wilsdruffer Tageblatt

## Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

### Amts-Blatt



für die Amtshauptmannschaft Meissen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt. Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614

Verantwortlicher: Amt Wilsdruff Nr. 8.

Freitag den 1. August 1919

78. Jahrg.

Nr. 175

### Amtlicher Teil.

#### Einreichung der Kohlen-Meldekarten.

Die Monats-Meldekarten der gewerblichen Verbraucher sind ab jetzt zu erstatten:

1. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin,
2. an die, unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe, zuständigen Verteilungsstellen,
3. an das für den Betriebsort des Meldepflichtigen zuständige Gewerbeaufsichtsamt in zwei Stücken,
4. an den Lieferer des Meldepflichtigen.

Im übrigen wird auf die Vordrucke der „Reichs-Monats-Meldekarten“ hingewiesen.

Dresden, den 22. Juli 1919.

Arbeitsministerium.

#### Höchstpreise für Frühgemüse.

I.

Mit Wirkung vom 1. August 1919 ab werden im Auftrag der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgende Höchstpreise festgesetzt, wobei als Kleinhandelspreise für alle Gemüsearten außer Möhren (Ziffer 3) bis mit 3. August nach Befinden die in eckige Klammern gesetzten Preise, vom 4. August ab aber nur die Preise ohne eckige Klammern zu gelten haben:

	Erzeugerhöchstpreis	Großhandelshöchstpreis	Kleinhandelshöchstpreis	
1. Erbsen	20	30(33)	41(44)	[46(48)] Pfg. f. d. Pfd.
2. Bohnen				
a) grüne Bohnen (Stangen-, Buschbohnen)	25	35	46	[69(65)]
b) Wachs- u. Verbohnen	35	45	60	[73(75)]
c) Puff(Saubohnen)	15	23	30	[36(38)]
3. rote Möhren und Karotten aller Art einschl. der kleinen runden Karotten				
a) ohne Kraut	8	13(14)	19(20)	
b) kleine runde Karotten mit Kraut, gewaschen und gebündelt	15	23	30	
4. Frühkohlrabi ohne Kraut höchstens mit Herzblättern	7	10(11)	15(16)	[25(26)]
5. Frühweißkohl vom 8. August ab	7	11	16	
6. Frühwirsingkohl vom 8. August ab	12	18	25	[31(32)]
7. Frührotkohl	9	14	21	
8. Früh(Strauch)wiedeln (ohne Kraut)	18	24	32	[41(43)]
9. Früh(Strauch)wiedeln (ohne Kraut)	25	32(34)	48(45)	[48(50)]

Die in eckige Klammern gesetzten Preise gelten für die Kommunalverbände Dresden-Stadt und Land, Leipzig-Stadt, Chemnitz-Stadt und Plauen-Stadt.

II.

Die in eckige Klammern gesetzten Kleinhandelspreise gelten nur für solche Waren, die nach aus Lieferungen unter der Herrschaft der bis 31. Juli geltenden Erzeuger- und Großhandelshöchstpreis-Verordnungen des Wirtschaftsministeriums vom 10. Juli — Nr. 156 der Sächs. Staatszeitung vom 12. Juli —, vom 16. Juli — Nr. 100 der Sächs. Staatszeitung vom 17. Juli — und vom 23. Juli — Nr. 165 der Sächs. Staatszeitung vom 23. Juli 1919 stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in eckige Klammern gesetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen unter I dieser Bekanntmachung an den Kleinhandel geliefert sind.

III.

Die Erzeugerpreise unter I gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren. Sie treten an die Stelle der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst festgesetzten und veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die Groß- und Kleinhandelshöchstpreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RWB. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

IV.

Der Bahnverfracht von Möhren mit Kraut ist verboten. Soweit Möhren mit Kraut vom der Erzeugerseite auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist diese Beförderung bis auf weiteres zugelassen.

V.

Die Preise unter I gelten auch für solche inländische Waren, die von außerhalb in das Gebiet des Freistaates Sachsen eingeführt werden.

VI.

Die Verordnungen des Wirtschaftsministeriums vom 10. Juli 1919 über Höchstpreise für Frühgemüse (Nr. 156 der Sächs. Staatszeitung vom 12. Juli 1919), vom 16. Juli 1919 über Höchstpreise für Erbsen (Nr. 100 der Sächs. Staatszeitung vom 17. Juli 1919), vom 23. Juli 1919 über Höchstpreise für Frühgemüse (Nr. 165 der Sächs. Staatszeitung vom 23. Juli 1919) und vom 25. Juli 1919 über Höchstpreise für rote Möhren und

Karotten (Nr. 167 der Sächs. Staatszeitung vom 25. Juli 1919) gelten mit Wirkung vom 1. August ab als aufgehoben.

Dresden, am 28. Juli 1919.

2216 V G 2

Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt.

#### Außerkraftsetzung der grauen und Ausgabe von neuen gelben Landesfettkarten für den Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

Da eine Anzahl von Verbrauchern sich in unzuverlässiger Weise mehrfache Landesfettkarten verschafft hat, werden die Abschnitte G, H, J und K der laufenden grauen Landesfettkarten des Kommunalverbandes Meissen Stadt und Land, sowie die ausgegebenen grauen Zusatzkarten für Kranke für ungültig erklärt.

Die neuen gelben nummerierten Landesfettkarten sind bereits an die Gemeindebehörden abgedandt worden. Diese haben sie sofort nach der Abstempelung an die Verbraucher auszugeben und über die Ausgabe genaue Listen zu führen.

Die Kranken haben sofort bei der Gemeindebehörde ihre neuen gelben Zusatzkarten zu beantragen. Die Gemeindebehörden sammeln die Anträge und reichen sie mit den erforderlichen Unterlagen bei der Amtshauptmannschaft ein. Die Zusendung der Zusatzkarten erfolgt durch die Amtshauptmannschaft unmittelbar an die Kranken.

Die bisherigen Butterzuweisungsscheine für gewerbliche Betriebe behalten ihre Gültigkeit.

Die Kundenlisten sind neu aufzustellen. Die Verbraucher, Kranken und gewerblichen Betriebe haben sich daher unter Vorlegung der neuen gelben Fettkarten bzw. der Krankenzusatzkarten oder der Butterzuweisungsscheine sofort in eine Kundenliste eintragen zu lassen.

Die Geschäftsinhaber haben ihren Butterbedarf unter Vorlegung der gelben Butteranmeldescheine, die von der Landesfettkarte abzutrennen sind, bei der Gemeindebehörde anzumelden. Die Gemeindebehörden haben sodann, wie bisher, die erforderliche Butter den Geschäftsinhabern zuzuwenden.

Die Butterverteilung für die Woche vom 4. bis 10. August erfolgt nur auf den Abschnitt G der neuen gelben Landesfettkarten.

Meissen, am 30. Juli 1919.

Nr. 129d II O.

Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

In das Güterrechtsregister ist heute eingetragen worden, daß die Verwaltung und Ausübung des **Max Otto Gerschner**, Milchhändler in Steinbach bei Rößelsdorf, an dem Vermögen seiner Ehefrau **Agnes Gertrud Gerschner**, verw. geb. Siebe, geb. Petermann in Steinbach bei Rößelsdorf durch Ehevertrag vom 24. Juli 1919 abgeschlossen worden ist.

Wilsdruff, am 28. Juli 1919.

A Reg 96/19.

Amtsgericht Wilsdruff.

#### Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern an Sonntagen.

Gemäß § 10 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 in Ausführung der Verordnung über Sonntagruhe im Handelsgewerbe vom 5. Februar 1919 in Verbindung mit § 105e der Reichsgewerbeordnung wird unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen und unter Vorbehalt des Widerrufs folgendes angeordnet:

##### A. Handel gemäß § 105b der Reichsgewerbeordnung.

Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme der 2. Feiertage der drei hohen Feste wird für die Dauer von 2 Stunden zugelassen für den Handel mit

**Bäck-, Konditor-, Material- und Vorkostwaren, Milch, frischem Obst, Blumen, Roheis und Zeitungen.**

Die Beschäftigung ist nur während der in der Bekanntmachung des unterzeichneten Stadtrats vom 5. April 1919, Sonntagruhe betr., festgesetzten Zeiten nachgelassen (1/28 bis 1/29 und 11—12 Uhr vormittags).

Der Verkauf von frischem Obst in Obstkästen während der Erntezeit der einzelnen Obstsorten ist zulässig von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends.

Während der Zeit, wo Angestellte nicht beschäftigt werden dürfen, darf ein Handel überhaupt nicht stattfinden.

##### B. Gewerbebetrieb gemäß § 105e der Reichsgewerbeordnung.

In Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken sowie in Carlücken sind die für den Betrieb unerlässlichen Arbeiten an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Im Barbier- und Friseur-Gewerbe sind die gewöhnlichen Arbeiten an allen Sonn- und Festtagen für 4 Stunden gestattet, und zwar von 8—12 Uhr vormittags.

In Blumenbindereien sind die Arbeiten an Sonn- und Festtagen für die gleiche Zeit, während welcher der Handel mit Blumen stattfinden darf, freigegeben.

Für die Zeitungsdruckereien verbleibt es bis zu der bevorstehenden reichsgesetzlichen Regelung bei den bisherigen Bestimmungen.

Zwischenhandlungen werden nach § 146a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Wilsdruff, am 28. Juli 1919.

5072

Der Stadtrat.